

B. Seminarabteilung Bensheim a. d. B.:

1. Ausbildungslehrgang I (für Sekretärstellung) einmal wöchentlich 8 Stunden.
2. Vorbildungslehrgang (für Lehrlinge und Dienstanfänger) einmal wöchentlich 6 Stunden.

Zulassungsbedingungen

Zu den Lehrgängen können zugelassen werden:

1. Vorbildungslehrgang:
 - a) Lehrlinge im letzten Lehrjahr;
 - b) Verwaltungsangestellte, die noch nicht an einem Vorbildungslehrgang teilgenommen haben, sofern sie die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Ausbildungslehrgang I noch nicht erfüllen.
2. Ausbildungslehrgang I
 - a) Dienstkräfte, die die Dienstanfängerprüfung abgelegt haben und im Anschluß daran eine mindestens zweijährige Tätigkeit in der Verwaltung nachweisen;
 - b) Beamtenanwärter des mittleren Dienstes;
 - c) Angestellte, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, nach einer praktischen Bewährungszeit von mindestens drei Jahren.

Die Bewerber von a) bis c) haben dem Verwaltungsseminar den Nachweis zu erbringen, daß sie die Deutsche Kurzschrift mit einer Fertigkeit von 80 Silben beherrschen.

3. Ausbildungslehrgang II

- a) Dienstkräfte, die die Abschlußprüfung I abgelegt haben, unter nachstehenden Voraussetzungen:
 - aa) Beamtenanwärter des mittleren Dienstes (Inspektorgruppe) nach Ableistung eines Vorbereitungsdienstes von einem Jahr gemäß § 13 (1) der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Land Hessen vom 23. März 1949 (GVBl. S. 33);
 - bb) Beamte des mittleren Dienstes (Sekretärgruppe) und Angestellte gemäß Ziff. 2 c nach einer prak-

tischen Bewährung von mindestens einem Jahr vom Zeitpunkt des Ablegens der Prüfung I ab gerechnet.

Die unter aa) und bb) genannten Personen können im Einvernehmen mit der Anstellungsbehörde im Anschluß an die Abschlußprüfung I an einem Ausbildungslehrgang II teilnehmen, wenn sie die Prüfung mit der Note „sehr gut“ abgelegt haben. Bei den unter bb) genannten Personen verlängert sich die Zeit der praktischen Bewährung um zwei Jahre, wenn die Prüfung I mit der Note „ausreichend“ bestanden wurde.

- b) Personen, bei denen eine Zulassung gemäß § 13 (2) der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Land Hessen ausgesprochen worden ist.

Die Bewerber haben ihre Anträge auf Zulassung zu den Lehrgängen (Formblätter sind bei dem Verwaltungsseminar erhältlich), durch ihre Anstellungsbehörde oder sonst zuständige Dienststelle bei dem Verwaltungsseminar Darmstadt, Stiftsstraße 32, oder für die Lehrgänge in Bensheim a. d. B. bei der Seminarabteilung Bensheim a. d. B. im Rathaus (Fürsorgeamt) zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf,
2. ein Bericht der Anstellungsbehörde über Dauer und Art der praktischen Beschäftigung (praktische Ausbildung),
3. beglaubigte Zeugnisabschriften über abgelegte Prüfungen,
4. Nachweis über die Beherrschung der Kurzschrift mit einer Fertigkeit von 80 Silben.

Die Zulassung kann nur ausgesprochen werden, wenn sie von der Anstellungsbehörde (Dienststelle) befürwortet ist. Darmstadt, den 20. 2. 1954

Hessischer Verwaltungsschulverband
— Bezirksleitung Darmstadt —

Regierungspräsidenten

Wiesbaden

241

Personelle Veränderungen im Bereich des Regierungspräsidenten Wiesbaden (Stand 10. 2. 1954)

Ernennungen

Name und Vorname	Amtsbezeichnung
Isernhagen, Georg	Regierungsassessor
Kaulich, Gerhard	Regierungsassessor
Gücklhorn, Karl	Regierungsinspektor
Müller, Wilhelm	Regierungsinspektor
Traute, Oskar	ap. Regierungsinspektor
Unger, Rudolf	ap. Regierungsinspektor

Beförderungen

Schröder, Immo | Regierungsoberinspektor

Versetzungen in den Ruhestand

Walter, Anton (mit Wirkung v. 1. 3. 1954) Reg.-Ober-Inspr.

Todesfälle

Dr. Raetsch, Joachim (gest. am 31. 12. 1953) Oberreg.-Rat

Bei den Landratsämtern des Bezirks

Beförderungen

Name u. Vorname	Amtsbezeichnung	Landratsamt
Kraft, Berthold	Reg.-Amtmann	Wetzlar
Versetzungen in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. 3. 1954		
Henkies, August	Reg.-Amtmann	Bad Homburg v. d. H.

Todesfälle

Eiring, Konrad | Reg.-Inspektor | Schlüchtern
(gest. 6. 12. 1953)

242

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vollradser Wäldchen“ in der Gemarkung Winkel, Rheingaukreis.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes vom 29. September (RGBl. I S. 1191); vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Im Rheingau wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung der Wald nördlich Schloß Vollrads in der Gemarkung Winkel als Naturschutzgebiet „Vollradser Wäldchen“ in das Landesnaturschutzbuch eingetragen.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von etwa 15 ha und umfaßt in der Gemarkung Winkel Flur 35 die Flurstücke 30, 31/1, 43 (z. T.) und 51 (z. T.) sowie Flur 39 die Flurstücke 23 (z. T.) und 13, sämtlich im Eigentum des Grafen Matuschka-Greifenclau.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und in eine Abzeichnung der Flurkarte 1:5000 rot eingetragen, die bei der Obersten Naturschutzbehörde in Wiesbaden niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Wiesbaden, bei der Bundesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Bonn, bei der Höheren Naturschutzbehörde in Wiesbaden, der Unteren Naturschutzbehörde in Rüdesheim und bei dem Eigentümer, Schloß Vollrads.

§ 3

Im Naturschutzgebiet ist es verboten:

1. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;

2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und, sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. zu lärmern oder in sonstiger Weise den Frieden der Natur zu stören, Feuer anzumachen. Abfälle wegzwerfen wie überhaupt das Gelände auf irgendeine Weise zu beeinträchtigen;
5. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt- oder Bodenbestandteile zuzuführen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
6. Inschriften, Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht dem Schutz des Gebietes oder der Wegebezeichnung dienende Hinweise enthalten;
7. Baulichkeiten aller Art einschließlich Hütten, Baracken, Verkaufshäuschen und dergl. zu errichten.

§ 4

(1) Das Betreten des Flurstücks 31/1, Flur 35, ist außer dem Eigentümer und seinen Bediensteten nur den dazu beauftragten und mit einem besonderen Ausweis der Höheren Naturschutzbehörde versehenen Personen oder unter deren Führung gestattet.

(2) Durchgangsverkehr ist nur über die Wegeparzellen Flur 35, Flurstück 43, und Flur 39, Flurstück 23, gestattet.

§ 5

Unberührt bleiben:

1. die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung unter Ausschluß des Kahlschlags;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
3. der jederzeitige Zutritt zu den Quellschächten und Bassins der Wasserleitung für den Eigentümer und seine Beauftragten sowie die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an den Wassergewinnungsanlagen.

§ 6

In besonderen Fällen — aus Gründen des öffentlichen Wohls, zur Förderung von Wissenschaft und Unterricht oder zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Nachteile — können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 7

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 16. 2. 1954

Der Regierungspräsident als Höhere Naturschutzbehörde — III C, 8 Tgb. Nr. 84/54 — Az.: 46—b—12—37 —

243

Zulassung von Buchmachern sowie Buchmachergehilfen und -gehilfinnen

Die nachstehend aufgeführten Buchmacher sowie Buchmachergehilfen und -gehilfinnen sind für das Jahr 1954 im Regierungs-Bezirk Wiesbaden zugelassen,

Buchmacher

Lfd. Nr.	Name	Wohnort und Straße	Zulassungs-Nr.
1	Hirsch, Hermann	Frankfurt/M., Raimundstraße 158	2
2	Weigel, Paul	Frankfurt/M., Praunheimer Landstr. 16	3
3	Reitz, Fritz	Frankfurt/M., Am Stiegelschlag 18	4
4	Schultze, Märta	Wiesbaden, Wagemannstraße 25	6
5	Hartmann, Hans	Wiesbaden, Friedrichstraße 50	7
6	Weigel, Elisabeth, geb. Uhrig	Frankfurt/M., Textorstraße 17	8
7	Mayer, Artur	Frankfurt/M., Schweizerstraße 26	10
8	Alt, Paul	Frankfurt/M., Güntherstraße 42	11
9	Dahlem, Konrad	Frankfurt/M., Domplatz 12	12
10	Thoresen, Ingewald	Wiesbaden, Kl. Kirchgasse 4	14
11	Kanieß, Hans	Frankfurt/M., Am Sauerborn 2	15
12	Leonhardt, Paula	Frankfurt/M., Kais.-Sigmund-Str. 31	16

Buchmachergehilfen bzw. -gehilfinnen

Lfd. Nr.	Name	Wohnort und Straße	Zul.-Nr.	beschäftigt bei Buchmacher
1	Schulze, Hedwig, geb. Beier	Wiesbaden, Arndtstraße 8	1	Hartmann, Hans
2	Hirsch, Marg., geb. Voss	Frankfurt/M., Raimundstr. 158	2	Hirsch, Hermann
3	Weber, Alexander	Wiesbaden, Scharnhorststr. 40	4	Hartmann, Hans
4	Winkle, Theo	Frankfurt/M., Erbbaustraße 7	7	Leonhardt, Theo
5	Roosen, Gottfried	Frankfurt/M., Pfaustraße 10	11	Weigel, Elisabeth
6	Weiland, Willi	Wiesbaden, Blücherstraße 35	14	Schultze, Martha
7	Behning, Wilhelm	Frankfurt/M., Böcklinstraße 6	19	Weigel, Elisabeth
8	Hassl, Hans	Frankfurt/M., Friedr.-List-Str. 67	21	Leonhardt, Theo
9	Mayer, Maria, geb. Steiniger	Frankfurt/M., Schweizerstraße 26	22	Mayer, Artur
10	Jaenicke, Hans	Frankfurt/M., Herzheimer Str. 18	23	Mayer, Artur
11	Rapp, Henriette	Mainz-Kostheim, Gustavsburger Straße 53	24	Hartmann, Hans
12	Dahlem, Otto	Frankfurt/M., Grünstraße 21	25	Dahlem, Konrad
13	Barth, Karl	Wiesbaden, Schwabacher Str. 21	26	Hartmann, Hans
14	Weigel, Werner	Frankfurt/M., Praunheimer Landstraße 16	29	Weigel, Willi
15	Jung, Hedwig, geb. Horst	Frankfurt/M., Kleyerstraße 136	30	Hirsch, Hermann
16	Alt, Walter	Frankfurt/M., Güntherstraße 42	31	Alt, Paul
17	Mauder, Karl	Frankfurt/M., Ährenstraße 7	32	Kanieß, Hans
18	Wendt, Sonja	Wiesbaden, Ludwigstraße 1a	33	Hartmann, Hans
19	Kanieß, Margarete, geb. Mayer	Frankfurt/M., Am Auerborn 2	34	Kanieß, Hans

Wiesbaden, den 12. Februar 1954

Der Regierungspräsident III A 1 — Az. 73c 06/03/01 Buch.